

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8

Ausgegeben Oppeln, den 25. Februar 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzugenden.

**Inhalt:** Inhalt der Nummern 6 und 7 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 3 der Preussischen Gesesammlung, S. 73; Allerhöchste Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-Militär-Fiskus zur Anlage eines Exerzierplatzes in Oppeln, S. 73; Erhebung von Biersteuern in den Gemeinden, S. 73; Bezirksveränderung des Amtsbezirks Wittschin, des Ständesamtsbezirks Paskarowka und des Amts- und Ständesamtsbezirks Rudzinitz, Kreis Gleiwitz, S. 77; Lotterie aus Anlaß der II. Ton-, Zement- und Kalkindustrie-Ausstellung in Berlin, S. 77; Errichtung der kath. Kapellengemeinde in Stolzmitz, Kreis Leobschütz, S. 77; Prüfung des Sonderentwurfs für Deichverlegungen und Verstärkungen an der Glager Reiffe, S. 78; Prüfung des Entwurfs für die Durchdämmung des Rudatales bei Baruschowitz, S. 78; Vorlesungsverzeichnis der Universität Breslau, S. 78; Eröffnung der Wasserungsplagellen in Kappelwitz und Maltitz Oderhufen, S. 79; Uugemeindung von Grundstücken aus dem Gemeindebezirk Paskarowka in den Gutsbezirk Blawnowitz, Kreis Gleiwitz, S. 79; Personalnachrichten, S. 79; erledigte Schul-lehrerstellen, S. 79.

## Reichsgesetzblatt.

**146.** Die Nummer 6 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3721 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Biste, vom 5. Februar 1910, und unter

Nr. 3722 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 7. Februar 1910.

**147.** Die Nummer 7 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3723 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1909, vom 8. Februar 1910, und unter

Nr. 3724 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909, vom 8. Februar 1910.

## Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

**148.** Die Nummer 3 der Preussischen Gesesammlung enthält unter

Nr. 11013 die Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Düsseldorf, Düsseldorf-Gerresheim, Neuf und Ratingen, vom 7. Februar 1910.

**149.** Auf den Bericht vom 24. Dezember 1909, dessen Anlage zurücksolgt, verleihe Ich dem Reichs-(Militär-) Fiskus auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesessammlung Seite 221) hiermit das Recht, das zur Anlage eines Exerzierplatzes für den Standort Oppeln in Aussicht genommene Gelände der Stadt Oppeln im Wege der Enteignung zu erwerben. — Neues Palais, den 30. Dezember 1909.

gez. **Wilhelm.**

gez. von Moltke. gez. von Seeringen.

An den Minister des Innern und den Kriegsminister.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**150.** Das Reichsbrausteuerergesetz vom 15. Juli 1909 (R. G. Bl. S. 773) wird zwar, soweit die in § 58 geregelte Abgabenerhebung von Bier für Rechnung von Gemeinden in Betracht kommt, vom 1. April d. J. ab (§ 64 a. a. O.) in den Gemeinden keine erheblichen materiellrechtlichen Neuerungen herbeiführen, denn die daselbst vorgesehenen Bestimmungen über die Höchstgrenze der Gemeindebiersteuer und das Verhältnis zwischen der Besteuerung einheimischer und eingeführter Biere sowie über die Ausfuhrvergütung entsprechen — abgesehen von der Höchstbegrenzung der Steuer für alkoholschwächere Bierorten — im großen ganzen der Sach- und Rechtslage der

bisherigen Gemeindebierbesteuerung in Preußen. Indessen erscheint es erforderlich, die Art der Besteuerung des im Gemeindebezirke gebrauten Bieres insofern zu ändern, als an die Stelle des 50prozentigen Zuschlags zu den Brauenerträgen des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 der auch für das eingeführte Bier geltende Höchstzins von 65 Pf. für ein Hektoliter — vorbehaltlich der geringeren Besteuerung der alfoholschwächeren Biere — zu treten hat. Diese Aenderung muß aus drei Gründen vorgenommen werden. Zunächst haben die verbündeten Regierungen durch Artikel IV Abs. 2 des Entwurfs zu dem neuen Brauenergeße (Druck, des Reichstags 1907/09, Nr. 995), durch die Begründung zu Artikel IV (S. 9 daselbst) und durch Erklärungen in der Reichstagskommission anerkannt, daß nach dem neuesten Stande der Brautechnik dem Bierertrage von 65 Pf. für ein Hektoliter nicht mehr wie bisher der Satz von 2 M. für einen Doppelzentner Malz, sondern der Satz von 2,60 M. entsprechen würde; daraus folgt, daß bei weiterer Beibehaltung der bisherigen Besteuerungsart des in der Gemeinde gebrauten Bieres, d. h. des 50prozentigen Zuschlags zu den Brauenerträgen des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 = 2 M. für einen Doppelzentner Malz, das einheimische Bier im Gegensatz zu den Grundbissen des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 vor dem eingeführten Biere bevorzugt werden würde. Weiterhin würde der in dem Runderlasse vom 17. September 1906 (Min. Bl. S. 295) den Gemeinden in erster Linie freigestellte Weg, die althergebrachte Form der Zuschläge zu den Brauenerträgen des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 trotz der Aufhebung dieses Gesetzes auf Grund fingierter Veranlagung der staatlichen Brauenerträge aufrechtzuerhalten, zu einer immer verwidelteren Berechnung führen, da seit dem Reichsgesetz vom 31. Mai 1872 nimmehr zwei neue Brauenergeße erlassen sind. Endlich würde die durch das Brauenergeße vom 15. Juli 1909 eingeführte Höchstgrenze für die Besteuerung des Bieres mit einem Alkoholgehalte von höchstens 1% vom Hundert der Menge gemäß § 58 Abs. 4 dieses Gesetzes eine schwierige Umrechnung des Fabrikatsteuerzins in einen Materialsteuerzins nötig machen.

Von diesen Gesichtspunkten aus haben wir das anliegende neue Muster einer Gemeindebiersteuerordnung aufgestellt, in dem auch für das in der Gemeinde gebraute Bier an Stelle der Materialsteuer eine Fabrikatsteuer vorgesehen ist und die Abgabenerhebung auch im übrigen auf eine dem § 58 des Reichsbrauenergeßes vom 15. Juli 1909 entsprechende Grundlage gestellt wird.

Dieses Muster wird von jetzt ab bei der Neueinführung einer Gemeindebiersteuer für die

Beschlußfassung der Gemeinden als Anhalt zu dienen haben. Auch wird darauf zu halten sein, daß bei der Beschlußfassung über Nachträge zu bereits bestehenden Biersteuerordnungen die Ordnungen einer Umarbeitung an der Hand des neuen Musters unterzogen werden. Empfehlenswerter ist es indessen, daß die Gemeinden, die eine Biersteuer erheben, allgemein schon jetzt eine Umarbeitung ihrer Ordnungen nach dem neuen Muster eintreten lassen und die Beschlußfassung darüber so zeitig vornehmen, daß die umgearbeiteten Ordnungen bereits am 1. April d. J. in Kraft treten können, da von diesem Tage ab mindestens die Bestimmungen des Reichsbrauenergeßes vom 15. Juli 1909 über die Fälligkeit, Zahlung und Stundung der Gemeindebiersteuer allgemein durchgeführt werden müssen (§§ 58 Abs. 6, 64 des genannten Gesetzes).

Die Entschliegung über die Zulassung hergebrachter höherer Steuersätze bis zum 1. Oktober 1915 gemäß § 58 Abs. 3 a. a. D. bleibt den zur Genehmigung und Zustimmungserteilung zu den Ordnungen berufenen Behörden überlassen. Soweit dagegen Gemeinden, in denen bisher eine Vergütung der Steuer für ausgeführtes Bier nicht stattgefunden hat, eine Fortdauer dieses Zustandes gemäß § 58 Abs. 5 a. a. D. wünschen, ist wegen der Zulassung schleunigst an uns zu berichten. Im übrigen bedarf es nur in Fällen neuartiger Regelungen eines Berichtes an uns; auch eine Einreichung der durch Erlaß vom 6. März 1902 M. d. J. IV b 549

F. M. III. 2080. II. 1452 vorgeschriebenen Nachweisungen gelegentlich der Nachträge zu Steuerordnungen oder der Einführung der neuen Steuerordnungen aus Anlaß dieses Erlasses hat zu unterbleiben.

Die Herren Regierungspräsidenten eruchen wir ergebenst, diesen Runderlaß und die Musterordnung den Bezirksauschüssen, den Landräten, den Städten und Landgemeinden Ihres Bezirks bekanntzugeben. Zu diesem Zwecke sind die erforderlichen Exemplare des Erlasses und der Musterordnung beigelegt, wobei für jeden Landrat zwei Exemplare berechnet worden sind. Der Erlaß und seine Anlage werden im Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht werden. Wir eruchen, auch den Abdruck in den Regierungsamtsblättern zu veranlassen.

Berlin NW 7, den 29. Januar 1910.

Unter den Händen 72/78.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

In Vertretung:

Rathjen.

Holz.

IV b 57. 2. Ang.

F. M. II. 1076. III. 1536.

Id XI. 637.

An

alle Herren Regierungspräsidenten.

## O r d n u n g

für  
die Erhebung einer Biersteuer  
in der Stadt- (Land-) Gemeinde

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung (Gemeindevertretung) vom wird gemäß §§ 13, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadt- (Land-) Gemeinde folgende Biersteuerordnung erlassen.

### I Steuer von dem im Gemeindebezirke gebrauten Bier.

#### § 1. Steuerpflicht.

Von dem im Gemeindebezirke gebrauten und zum Verbräuche gelangenden Bier wird eine Steuer erhoben, welche 65 Pf. <sup>1)</sup> für ein Hektoliter, für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens 17/100 vom Hundert der Raummenge, insbesondere einfaches Bier, Braun-, Dünn-, Erntebier und sonstiges geringwertiges Bier jedoch nur 30 Pf. <sup>1)</sup> für ein Hektoliter beträgt. Der Steuerberechnung wird der Rauminhalt der Gefäße zugrunde gelegt, in denen sich das Bier zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht befunden hat.

Die Steuerpflicht tritt ein, sobald das Bier aus der Brauerei in den freien Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks tritt, in einem mit der Brauerei verbundenen Ausschank übergeführt oder in der Brauerei oder im Haushalte des Hausbrauerers verbraucht wird. Zu dem in der Brauerei verbrauchten Bier gehört insbesondere auch das Bier, welches auf dem Brauereigrundstück im Haushalte des Brauereibesizers verbraucht wird.

#### § 2. Erfüllung der Steuerpflicht.

Die Steuer ist von dem Brauer (auch Hausbrauer) zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats steuerpflichtig gewordenen Biermengen (§ 1 Abs. 2) am letzten Tage des Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Wird die Zahlungsfrist wiederholt verjährt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Sicherstellung der Steuer verlangt werden.

Gegen Bestellung vollständiger Sicherheit wird die Steuer für eine Frist von sechs Monaten

gestundet. Ohne Sicherheitsleistung kann die Steuer auf drei Monate gestundet werden. Monatsbeträge unter 20 Mark sind von der Stundung ausgeschlossen.

Ueber das während eines Monats steuerpflichtig gewordene Bier hat der Brauer spätestens am siebenten Tage des folgenden Monats der Gemeindekasse eine mit seiner Unterschrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, in der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages der Abgabe, des Namens und der Wohnung des Empfängers, der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Rauminhalts der Gebinde oder Flaschen sowie des Betrages der Biersteuer aufzuführen sind. Einzelmengen unter 10 Liter können in Tagessummen als Kleinverkauf angegeben werden.

Hinsichtlich desjenigen Bieres, welches im Laufe eines Monats in der Brauerei oder im Haushalte eines Hausbrauerers verbraucht worden ist, braucht in der Nachweisung nur die Gesamtmenge des Verbrauchs an den einzelnen Tagen und im ganzen angegeben zu werden.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Luitung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Brauer Stundung genießt, mit Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückgegeben. Sie ist von dem Brauer in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

### II. Steuer von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier.

#### § 3. Steuerpflicht.

Von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier wird eine Steuer erhoben, welche 65 Pf. <sup>2)</sup> für ein Hektoliter, für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens 17/100 vom Hundert der Raummenge (einfaches Bier, Braun-, Dünn-, Erntebier und sonstiges geringwertiges Bier) jedoch nur 30 Pf. <sup>2)</sup> für ein Hektoliter beträgt. Wegen der Steuerberechnung findet § 1, Abs. 1, Satz 2 Anwendung.

Die Steuerpflicht tritt mit dem Zeitpunkt des Empfanges des Bieres (§ 6) ein.

#### § 4. Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist:

- a) Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird;
- b) Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird;

<sup>1)</sup> Diese Sätze bilden die Grenze, bis zu der das Bier für Rechnung von Gemeinden beschafft werden darf (§ 58, Abs. 2 des Reichsbrauereigesetzes vom 15. Juli 1909 R. G. Bl. S. 773). Es steht den Gemeinden frei, mit ihrer Steuer unter dieser Grenze zu bleiben, gegebenenfalls das Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens 17/100 vom Hundert der Raummenge auch ganz frei zu lassen.

<sup>2)</sup> Vgl. Anmerkung 1 zu § 1. Die Steuerjahre für das in den Gemeindebezirk eingeführte Bier müssen den Steuerjahren für das im Gemeindebezirke gebraute Bier gleich sein. Wird das im Gemeindebezirke gebraute alkoholischwächere Bier (mit einem Alkoholgehalte von höchstens 17/100 vom Hundert der Raummenge) von der Steuer frei gelassen, so muß auch das in den Gemeindebezirk eingeführte alkoholischwächere Bier freigelassen werden.

c) sogenanntes Retourbier einer im Gemeindebezirke gelegenen Brauerei, das in den Brauereibetrieb zurückgenommen wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches, auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Gemeinde eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebirgen weiterbefördert wird oder welches, auf der Ache oder auf Schiffen eingegangen, in denselben Gebirgen und mit denselben Frachtbriefen usw. weitergeht. § 5. Art, Ort, Zeit und Ueberwachung der Einfuhr.

Jede Einfuhr von Bier muß in geeichten Gebirgen mit darauf angegebener Bezeichnung des Raummehls oder in Flaschen, die für jedes Frachtstück gleichartig sind, erfolgen.

Die Einfuhr darf nur auf einer Einfuhrstraße und nur während der Tageszeit geschehen. Einfuhrstraßen sind die hier einmündenden Eisenbahnen und die als Einfuhrstraßen vom Gemeindevorstand ausdrücklich bezeichneten Land- und Wasserstraßen mit den für letztere bestimmten Verbindungspunkten. Als Tageszeit gilt in den Monaten Mai bis September die Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Die Einfuhr außerhalb dieser Zeit ist zulässig, wenn sie mittels der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, der regelmäßigen Schiffsverbindungen oder der Fahrposten erfolgt, oder wenn in besonderen Fällen die Erlaubnis vom Gemeindevorstande vorher erteilt worden ist, letzterenfalls unter den dabei festgesetzten Bedingungen.

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die zu den eingehenden Biersendungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtbriefe usw. vorzuzeigen.

§ 6. Erfüllung der Steuerpflicht.

Die Steuer für das eingeführte Bier ist von dem Empfänger zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats von auswärts bezogenen Biermengen am letzten Tage des Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 finden auch auf die Steuer für das eingeführte Bier Anwendung.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Gemeindekasse über das während eines Monats empfangene Bier spätestens am siebenten Tage des folgenden Monats eine mit seiner Unterschrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages des Empfangs, des Namens und Wohnorts des Absenders, der Art des Bieres,

der Zahl, der Zeichen und des Raummehls der Gebirde oder Flaschen sowie des Betrages der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Die Berechnung der Steuer ist der Raummehls der Gebirde, in denen sich das Bier beim Empfange befindet, zugrunde zu legen.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Quittung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Steuerpflichtige Stundung genießt, mit Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückgegeben. Sie ist von dem Steuerpflichtigen in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

III. Aufsichtsmahnahmen.

§ 7. Lagerbuch.

Wer sich mit dem Weiterverkauf oder Ausschank von Bier befaßt, hat über das aus einer einheimischen Brauerei oder Handlung oder von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen, in welchem jede Biersorte eine besondere Abteilung erhält. In das Lagerbuch sind in bezug auf das bezogene Bier Tag und Stunde des Empfangs, der Name des einheimischen Brauers oder Händlers bzw. Name und Wohnort des auswärtigen Absenders, die Art des Bieres, Zahl, Zeichen und Raummehls der Gebirde oder Flaschen und der Lagerraum, in bezug auf das in den Gemeindebezirk oder nach auswärts weiterverkaufte oder zum Ausschank entnommene Bier Tag und Stunde des Abgangs, Name und Wohnort des Empfängers, die Art des Bieres sowie Zahl, Zeichen und Raummehls der Gebirde oder Flaschen, in bezug auf das zum Verbrauch im eigenen Haushalt entnommene Bier dessen Menge einzutragen, auch ist jede Umsfüllung in dem Lagerbuche zu vermerken. Die Eintragungen sind alsbald nach dem Empfang, der Entnahme oder der Umsfüllung des Bieres zu bewirken.

Das Lagerbuch ist nebst den Belegen jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereitzuhalten. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, sich von der Richtigkeit der Buchführung durch Aufnahme der Lagerbestände zu überzeugen und zu diesem Zweck alle Räume zu betreten, in denen Bier gelagert wird. Die Bierhändler sind verpflichtet, den Beamten die zur ordnungsmäßigen Erhebung der Amtsgeschäfte erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

IV. Ausfuhrvergütung.

§ 8.

Händlern, die das Lagerbuch nach § 7 ordnungsmäßig führen, wird für das von ihnen nach auswärts versandte Bier, für welches eine Steuer nach § 1 oder § 3 entrichtet worden ist, die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet, sofern über die Identität des versteuerten und des ausgeführten Bieres und seine Unversehrtheit kein Zweifel besteht.

Der Anspruch auf die Vergütung ist bei dem Gemeindevorstande monatlich durch Vorlegung einer Nachweisung über die während des Monats nach auswärts veränderten versteuerten Biermengen anzumelden. In der Nachweisung müssen Tag und Stunde des Besands, Name und Wohnort des Empfängers, die Art des Bieres, sowie Zahl, Zeichen und Rauminhalt der Gebinde oder Flaschen angegeben sein.

Der Berechnung der Vergütung wird der Rauminhalt der zur Ausfuhr benutzten Gefäße zugrunde gelegt. Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich durch die Gemeindefasse, und zwar, sofern dem Händler Stundung der Biersteuer bewilligt ist, durch Verrechnung auf die gestundete Steuer oder durch Barzahlung nach Ablauf der Stundungsfrist<sup>\*)</sup>.

#### V. Zulässige Vereinbarungen.

§ 9.

Der Gemeindevorstand ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen (§§ 2, 6) zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner betreffs der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen. Sie bedürfen der Genehmigung.

#### VI. Strafen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Steuerordnung werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe wirkt ist, mit einer Strafe von 3 bis 30 M. belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

#### VII. Inkrafttreten der Steuerordnung.

Diese Steuerordnung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Biersteuerordnung vom ..... außer Kraft.

#### VIII. Uebergangsbestimmung.

Soweit beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Steuerordnung im Gemeindebezirke gebrautes Bier bereits nach den Vorschriften der bisherigen Ordnung versteuert ist, wird die gezahlte Steuer auf die nach den Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung etwa zu entrichtende Steuer angerechnet.

den .....  
den <sup>im</sup> .....

Der Magistrat.

(Bürgermeister, Gemeindevorstand.)

### Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

151. Die in Piela belegenen, zum Gemeindebezirk Kasarzowka gehörigen Rustikalgrundstücke,

<sup>\*)</sup> Zur Erleichterung des Handels mit Bier kann der Gemeindevorstand die Errichtung besonderer Freilager von unbesteuerter Bier gestatten. In solchen Fällen wird der Gemeindevorstand die näheren Vorschriften zu erlassen haben.

Grundbuchblatt 1, 2, 31, 41 und 71 Kasarzowka und die zum Gutbezirk Kasarzowka gehörige Parzelle, Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 179/93 Grundbuch Nr. 9 Kurzina sind durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisaußschusses zu Gleiwitz vom 16. November 1909 mit Wirkung vom 1. April 1910 in den Gemeindebezirk Rudzinitz umgemeindet worden und gehören daher vom genannten Tage ab nicht mehr zum Amtsbezirk Bittschin und Standesamtsbezirk Kasarzowka, sondern zum Amts- und Standesamtsbezirk Rudzinitz. Zugleich hat der Kreisaußschuß beschlossen, daß die sämtlichen Grundstücke des Hüttenstabliementes Pielaöhütte, die bisher unter Artikel 121 des Gemeindebezirks Rudzinitz, Grundbuchblatt 9 Kurzina, geführt werden, zum Teil aber als zum Gemeindebezirk Kasarzowka gehörig angesehen wurden, als Bestandteile des Gemeindebezirks Rudzinitz anzuerkennen sind. Das Hüttenstabliement Pielaöhütte gehört daher vom 1. April 1910 ab nicht mehr zum Standesamtsbezirk Kasarzowka, sondern zum Standesamtsbezirk Rudzinitz.

Dreslau, den 9. Februar 1910.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Zu Auftrage.

Lidia.

D. P. I. 981. — Id. XI. 565.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

152. Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschuß der II. Ton-, Zement- und Kalkindustrie-Ausstellung in Berlin am 8. Februar 1910 die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit der in diesem Jahre geplanten Ausstellung eine öffentliche Verlosung von Silbergeräten und anderen Gebrauchsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 100 000 Lose zu je 3 M. ausgegeben werden und 3658 Gewinne im Gesamtwerte von 100 000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 17. Februar 1910.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Behrend

I G. VII Nr. 327.

153. **Urkunde**  
über die Errichtung der katholischen Kapellengemeinde Stolzmiß.

In Anbetracht, daß die bei der katholischen Pfarrgemeinde Kaiser eingepfarrte katholische Ortschaft Stolzmiß im Kreise Beobischütz über 6

Kilometer vom Pfarrorte Ratscher entfernt, und der Verbindungsweg, ein Landweg, bei schlechter Witterung, namentlich im Winter schwer passierbar ist, und die Ueberführung der Leichen aus dieser zur Zeit 510 katholische Zinsassen zählenden Gemeinde nach dem Fiehbhofe in Ratscher Beschwerneiß und Kosten verursacht, errichte ich kraft meines Amtes als Fürstbischöflicher Kommissarius im Preussischen Anteil der Erzdiözese Olmütz auf wiederholte dringende Bitte der Gemeinde und nach Anhörung aller dabei Beteiligten in der Gemeinde Stolzmütz eine katholische Kapellengemeinde im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1875, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, mit den folgenden Bestimmungen:

1. die Kapellengemeinde Stolzmütz bleibt nach wie vor im Pfarrverbande von Ratscher;
2. die Kapellengemeinde Stolzmütz besteht aus der Dorfgemeinde und dem Gutsbezirk Stolzmütz;
3. die Kapellengemeinde Stolzmütz verpflichtet sich zur immerwährenden Instandhaltung der kirchlichen Baulichkeiten;
4. die Kapellengemeinde Stolzmütz hat die lebenslänglich angestellten gegenwärtigen kirchlichen Beamten an der Pfarrkirche zu Ratscher nämlich den Küster und Chorrekter Theodor Groffer mit jährlich 37,30 M. und den Organisten Franz Terzka mit jährlich 18,65 M. zu entlohnen.
5. Die Errichtung tritt mit dem 1. April 1910 in Kraft.

Urkundlich unter meiner eigenen Namensunterschrift und dem beigedruckten Amtssiegel.  
Ratscher, den 7. Februar 1910.

(Siegel).

Der Fürstbischöfliche Kommissarius  
im Königlich Preussischen Anteil der Erzdiözese  
Olmütz.  
gez. Ignaz Matz.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 7. Februar 1910 von dem Fürstbischöflichen Kommissarius für den preussischen Anteil der Erzdiözese Olmütz kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kapellengemeinde Stolzmütz wird aufgrund der von dem Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten mittels Erlasses vom 30. Dezember 1909 — G. II 10012/09 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 15. Februar 1910.

(Siegel).

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

H. b. XIV 791. Dr. Küster.

## Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

**127.** Der Landeshauptmann von Schlesien hat hier die dekretpolizeiliche Genehmigung zu dem Sonderentwurf für die Deich-Verlegungen und Verstärkungen innerhalb der Bauabteilung IX (Oßeg—Böwen) der Glager-Reiße nachgesucht.

Hierzu werden alle Beteiligten gemäß § 2 des Deichgesetzes vom 24. Januar 1848 mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, etwaige Einwendungen gegen den Entwurf bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich bis 26. Februar d. Js., spätestens aber in dem am 3. März 1910 in Klein-Sarne Gut, Kreis Falkenberg O.S., Vormittags 9 Uhr, stattfindenden Prüfungstermin vorzubringen. Der Entwurf kann im Bureau des Bezirksausschusses während der Dienststunden eingesehen werden.

Oppeln, den 12. Februar 1910.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

G. 10. Nr. 24/1.

**154.** Die Königl. Eisenbahndirektion in Katowitz hat hier die dekretpolizeiliche Genehmigung zu dem Entwurf für die Durchdringung des Rudatales bei Paruschowitz nachgesucht.

Hierzu werden alle Beteiligten gemäß § 2 des Deichgesetzes vom 24. Januar 1848 mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, etwaige Einwendungen gegen den Entwurf bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich bis 6. März, spätestens aber in dem am 8. März d. Js., Vormittags 10<sup>00</sup> Uhr, in Paruschowitz, Eisenhütte Silesia, stattfindenden Prüfungstermin vorzubringen. Der Entwurf kann bei dem Amtsvorsteher in Elguth eingesehen werden.

Oppeln, den 17. Februar 1910.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Siehm.

G. 10. 12/2.

## Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**155.** Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universität Breslau für das Sommer-Semester 1910 ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8—1 Uhr und nachmittags von 3—6 Uhr in dem im I. Stock belegenen Bediensteten des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stunden-Übersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stunden-Übersicht 20 Pfennige.

**156.** Die Wasserumschlagstellen in Pöpelwitz und Matzsch Oberhufen werden am 21. d. Mts. wieder eröffnet.

Breslau, im Februar 1910.

Königliche Eisenbahndirektion.

**157. Bekanntmachung.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses zu Gleiwitz vom 11. Januar 1910 ist auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die unter Artikel 73 des Gemeindebezirks Kaszarzowka, Grundbuchblatt 72 Kaszarzowka verzeichnete Parzelle Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 43/9b im Flächeninhalte von 24 ar 80 qm von dem Gemeindebezirk Kaszarzowka abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Plawntowitz vereinigt worden.

Die Umgemeindung tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Gleiwitz, den 10. Februar 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.  
v. Stumpfeldt.

3. Nr. 8124 Kr.-A.

**158. Personalausrichten**  
der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen dem pens. Eisenbahnzugführer Eduard Wicke zu Reisse OS., dem pens. Briefträger Franz Durschlag zu Rybnitz, dem Vordermann Josef Potkowik in Szechowitz, Kr. Ost-Gleiwitz.

Verseht: Reg.-Rat Reinecke in Aachen an die Regierung in Oppeln.

Dem von Düsseldorf an die Regierung Oppeln versetzten Regierungsrat Dr. Erbslöß ist behufs Vertretung des zur ausüblichen Beschäftigung im Ministerium für Handel und Gewerbe verwendeten Oberregierungsrat Jordan die kommissarische Verwaltung der Stelle des zweiten Oberregierungsrats beim Regierungspräsidenten in Oppeln übertragen worden.

Ernannt: der Pfarrer Joseph Struif in Nieder-Hernsdorf zum Erzpriester des Archipresbyterates Friedewalde.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Alfred Neugebauer aus Kl.-Lissaowitz, Kr. Rosenberg OS., in Neustadt OS., Johann Hanhelfer aus Friedenshütte, Kr. Beuthen OS., in Gleiwitz, Dagobert Schnack aus

Stemianowitz, Kr. Rattowitz, in Gleiwitz, Hermann Kuschel in Sudoll, Kr. Ratibor, Heinrich Theuer aus Behowitz, Kr. Beobshütz, in Gleiwitz, Max Nicolaus aus Groß-Rottulin, Kr. Ost-Gleiwitz, in Gleiwitz, Viktor Schöber aus Karf, Kr. Beuthen, in Czarnowanz, Kr. Oppeln, Emanuel Schwior aus Goltowitz, Kr. Rybnitz, in Bielepitz, Kr. Jabrze, Paul Veier in Köberwitz, Kr. Rybnitz, Paul Wiestolke in Preßwitz, Kr. Gleiwitz, Bruno Stolz aus Przewos, Kr. Cosel, in Gr.-Stanisich, Kr. Gr.-Strehlitz, Anton Schoen in Salesche, Kr. Gr.-Strehlitz, Arthur Paul aus Richtersdorf, Kr. Gleiwitz, in Gleiwitz, Paul Minikus aus Hohenlohehütte, Kr. Rattowitz, in Gleiwitz, Robert Kraus in Alt-Geschlau, Kreis Tarnowitz, Neumann in Alt-Nepten, Kr. Tarnowitz, Eduard Hoinko aus Kaminitz-Mühlen, Kr. Lublinitz, in Bielonna, Kr. Lublinitz, Johannes Uta in Neudorf, Kr. Tarnowitz, Paul Blaik in Kobier, Kr. Pleß.

Lehrerin: Martha Koch in Gleiwitz, Maria Grzeska aus Lipine, Kr. Beuthen, v. Gleiwitz, Technische Lehrerin: Julie Möbius in Gleiwitz.

Zu den Ruhestand versetzt: Rektor Protsch in Roßberg, Kr. Beuthen.

**Erledigte Schullehrerstellen.**

**159.** Neue Rektorstelle an der Schule II in Ruda, Kr. Jabrze, zu besetzen am 1. April 1910. Dienstfeinkommen nach dem neuen Besoldungs-gesetz.

3. Lehrerstelle an der kath. Schule in Altwalde, Kr. Reisse, zu besetzen 1. April 1910.

Grundgehalt 1400 M. Alterszulagenjah 200 M. bezw. 250 M., freie Familien-Wohnung.

Evangelische Einzellehrerstelle in Pawlowitzke, verbunden mit dem Organisten- und Küsteramte (ausschließlich der niederen Rüstertienste) in der Filialgemeinde Gnadenfeld, Parochie Cosel OS. Gesamtgrundgehalt 1600 M. Zu besetzen am 1. April 1910.

Königliche Regierung in Oppeln, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

**160.** Lehrerstelle an der kath. Knabenschule in Antonienhütte, sogleich zu besetzen, zum 1. April voraussichtlich noch weitere Stellen.

Dienstfeinkommen regelt sich nach dem Besoldungs-gesetz.